

Fall 4: Staatshaftung

Sie erhalten folgendes Schreiben vorgelegt und werden gebeten, da Sie in Hof doch das Seminar zur Amtshaftung besucht hätten, eine rechtliche Begutachtung der Ansprüche vorzunehmen:

Raffael Sonntag

Bergstraße 1
98765 Mühlberg

Stadt Mühlberg
z.H. Frau Oberbürgermeisterin Keller
Marktplatz 1
98765 Mühlberg

14. August 2020

Sehr geehrte Frau Keller,

der Anlass, weswegen ich mich heute an Sie wenden muss, ist kein angenehmer.

Ich war vor 3 Wochen mit dem 6-jährigen Sohn meines Ehemannes in Ihrem städtischen Zoo zu Besuch. In der Zeit, als ich gerade einen Kaffee trank, wollte Samuel am ca. 500 m entfernten Futterautomaten, den die Stadt für diesen Zweck etwas abseits der Streichelzooanlage angebracht hatte, Tierfutter für die Tiere (Schafe, Hängebauchschweine und Kaninchen) im Streichelzoo kaufen. Gerade, als er eine Tüte mit Tierfutter gekauft hatte, wurde er von einer Ziege angesprungen, die aus einem Gehege gleich neben dem Futterautomaten entwichen war. Dabei sprang das Tier auf die Hinterläufe und stieß mit den Vorderhufen an Samuels Brust, um die Tüte mit dem Tierfutter zu ergattern. Durch die Wucht, mit der Samuel angesprungen worden war, verlor er das Gleichgewicht und fiel nach hinten auf den Hinterkopf. Abgesehen davon, dass dabei seine neue Jacke zerriss (Wert: 85.- €), zog er sich auch eine schwere Gehirnerschütterung und Prellungen an Brust und Rücken zu. Er musste in ärztliche Behandlung gebracht werden und 3 Tage zur Überwachung im Krankenhaus bleiben, wodurch nicht gedeckte Arzt- und Behandlungskosten in Höhe von 975.-€ entstanden.

Der Grund, weshalb die Ziege Samuel so verletzen konnte, liegt im Verhalten Ihres Mitarbeiters Bernhard Braun. Wie er uns gegenüber kleinlaut zugab, hatte er das nahe gelegene Ziegengehege ½ Stunde vor diesem Vorfall gereinigt. Als er mit dem Schubkarren den Mist zur zentralen Sammelstelle wegfuhr und neues Stroh holen wollte, verschloss er das innere Tor zum Gehege nicht so, wie es in der schriftlichen Arbeitsablaufbeschreibung der Stadt für die Reinigungsarbeiten im Kleintierbereich vorgesehen ist, sondern hängte das Vorhängeschloss in den Bügel ein, ohne es abzusperrern. Das äußere Tor ließ er offenstehen. Dadurch, dass die Ziege mehrfach heftig gegen das Tor stieß, rutschte das Schloss aus dem Bügel, so dass sich das innere

Tor öffnete und das Tier entkommen konnte. Herr Braun erklärte uns, dass er wie üblich davon ausging, für die Entsorgung des Mists und das Holen des neuen Strohs nur höchstens 10 Minuten zu benötigen, und dass in dieser Zeit schon nichts passieren werde. Ihm war dabei schon bewusst, dass Ziegen sehr gerne das Futter aus dem Futterautomaten fraßen und dass gerade diese Ziege namens „Zettl“ schon des Öfteren bei passenden Gelegenheiten zum Futterautomaten ausgebüxt war, wobei bisher noch nie etwas passiert war. Auf dem Weg zur Sammelstelle wurde er wegen eines Notfalls bei den Lamas abberufen. Ein Lama hatte sich ein Bein gebrochen und darüber vergaß er, dass das Ziegengehege noch offen war.

Frau Keller, Sie werden mir zustimmen, dass ein solches Verhalten Ihres Mitarbeiters ein schweres Versäumnis darstellt. Wir können ja von Glück sagen, dass es sich „nur“ um die Ziege gehandelt hat und nicht um den Tiger.

Bitte veranlassen Sie, dass die geltend gemachten Kosten auf unser Konto bei der Kreditkasse Mühlberg, Konto Nr. DE 12 1234 1234 5005 9087 schnellstmöglich überwiesen werden. In Anbetracht der Verletzungen von Samuel mache ich Schmerzensgeld in Höhe von 250.-€ geltend.

Mit freundlichen Grüßen

Raffael Sonntag

Folgende Hinweise geben Ihnen Ihre Kollegen noch mit, die sie bereits recherchiert haben:

1. Der Besuch des städtischen Zoos erfolgt auf der Grundlage einer Benutzungssatzung. In § 7 dieser Satzung ist Folgendes geregelt: „Die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit aller Anlagen und Wege im städtischen Zoo sich ergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.“
2. Bernhard Braun ist als Saisonkraft bei der Stadt Mühlberg beschäftigt.
3. Mitarbeiter des Zoos hatten beobachtet, dass Herr Sonntag alleine ungefähr eine $\frac{3}{4}$ Stunde im Biergarten des Zoos gesessen und einen Kaffee getrunken hatte. Erst durch die allgemeine Aufregung war er auf den Unfall, der sich ca. 500 m vom Biergarten entfernt ereignet hatte, aufmerksam geworden.